

von wird keine Dispens gewährt. Um andere verbotene Bücher am Lager halten zu dürfen, bedürfen sie einer eigenen Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Der Verkauf selbst darf nur an Personen erfolgen, von denen man vernünftigerweise annehmen kann, daß sie die erforderliche Erlaubnis besitzen. Eichmann erörtert nun im Anschluß an den Kodex den Begriff des kirchlich verbotenen Buches und kommt zum Ergebnis, daß die restlose Durchführung der für Buchhändler geltenden Vorschriften bei den heutigen Verhältnissen ungemein schwer ist. Ein Forschen nach der Berechtigung des Käufers würde als sehr odios befunden werden. Es wird deshalb der Rat gegeben, durch den Episkopat eine Eingabe an den Apostolischen Stuhl zu machen. Vielleicht erhalten die Bischöfe gewisse umschriebene Vollmachten. Die Ordnung der Angelegenheit ist auch deshalb erwünscht, weil sonst sich bald eine gegenteilige Gewohnheit bildet, die die ganze Vorschrift beseitigt. Freilich, Schwierigkeiten wird es noch immer geben; denn vielfach sind die Buchhändler gar nicht in der Lage, die tagtäglich erscheinenden Werke auf ihre kirchliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit zu prüfen.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

(Ergänzung des Dreivorschlages an den Patron eines Benefiziums.) Nach österreichischem Partikularrecht (Konkordat 1855, Art. 24) hat der geistliche Patron bei Ausübung des Präsentationsrechtes Anspruch auf einen vom Bischof erstatteten Dreivorschlag, vorausgesetzt, daß drei taugliche Kandidaten sich um die betreffende Kirchenstelle beworben haben. Nun kommt es nicht gar so selten vor, daß nach Erstattung eines Dreivorschlages an den Patron und nach vollzogener Präsentation, aber vor Verleihung des Benefiziums, der Präsentierte die Erklärung abgibt, auf sein Recht verzichten zu wollen. Hier entsteht die Frage: Kann dem Patron zugemutet werden, aus dem nun verbleibenden Zweivorschlag eine Auswahl zu treffen, oder kann er einen neuen Dreivorschlag verlangen? Der Patron wird sich mit dem Zweivorschlag begnügen müssen, wenn der Bischof nachweist, daß keine anderen tauglich befundenen Kandidaten um das betreffende Benefizium sich beworben haben. Sind aber außerhalb des gemachten Vorschlages noch taugliche Bewerber vorhanden, so kann der Patron nach dem Wortlaut und auch im Sinne des zit. Art. 24 einen neuen Dreivorschlag verlangen; denn er übt jetzt wieder in aller Form das Präsentationsrecht aus und bei Ausübung desselben hat er eben Anspruch auf einen Dreivorschlag. Nach geltendem Rechte wäre der Bischof auch nicht gehindert, das Benefizium neuerdings zur Bewerbung auszuschreiben, denn die bisherigen

Bewerber haben durch die Bewerbung und auch durch die Aufnahme in den Vorschlag kein Recht auf das Benefizium erworben. Vielleicht haben gerade durch den Kandidaten, der nach der Präsentation auf sein Recht verzichtete, sich im Vorhinein manche taugliche Bewerber abschrecken lassen. Eine Neuausschreibung würde also die Durchführung des Grundsatzes, daß das Benefizium an den Tauglichsten verliehen werden soll (can. 153, § 2) nur fördern.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

*** (Können Berufskatecheten zur seelsorglichen Aushilfe verpflichtet werden?)** In manchen Diözesen kam es mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörden zur Bestellung eigener Berufskatecheten durch die staatliche Schulbehörde. Die Stellung dieser Berufskatecheten ist eine ähnliche wie die der weltlichen Lehrer. Jedoch ergeben sich aus der staatlichen Stellung zum Religionsunterricht und aus der Stellung des Klerikers zu den kirchlichen Vorgesetzten noch besondere Beziehungen. Vor allem braucht der Berufskatechet die kirchliche Lehrermächtigung und ist als Kleriker den allgemeinen Klerikalvorschriften unterworfen (can. 124 ff.). Können dem Berufskatecheten außer diesen allgemeinen Verpflichtungen noch besondere, z. B. Aushilfe in der Seelsorge aufgetragen werden? Im ersten Augenblick wäre man vielleicht geneigt, die Frage zu verneinen. Bei näherer Untersuchung kommt man aber zu einem anderen Ergebnis. Zunächst muß bemerkt werden, daß das allgemeine kanonische Recht Berufskatecheten, d. h. eigene Lehrer für Erteilung des Religionsunterrichtes in der Schule, nicht kennt. Findet doch in verhältnismäßig wenig Ländern des katholischen Erdkreises in den öffentlichen staatlichen Schulen ein obligater Religionsunterricht statt. Ferner erklärt das kanonische Recht (can. 1329 ff.) die Erteilung des Religionsunterrichtes als eine eminent seelsorgliche Pflicht des Pfarrers. Immerhin läßt can. 1333 eine Vertretung des Pfarrers in diesem Berufszweige durch andere Kleriker zu. Hier können notdürftig die Berufskatecheten untergebracht werden. — Was nun die Verpflichtung zur seelsorglichen Aushilfe anlangt, so kann zunächst can. 128 herangezogen werden: *Quoties et quamdiu id iudicio proprii Ordinarii, exigit Ecclesiae necessitas, ac nisi legitimum impedimentum excuset, suscipiendum est clericis ac fideliter implendum munus quod ipsis fuerit ab episcopo commissum.* Also Aushilfe im Notfall, soweit nicht ein gesetzliches Hindernis entschuldigt. Es darf also durch die geforderte Aushilfe der Katechet an der Erfüllung seiner Hauptpflicht nicht gehindert werden. Auch eine nachgewiesene notwendige Erholung in den Ferien wäre wohl ein *impedimentum legitimum*. Noch ausführ-